



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

Ausgabe 35/2023e vom 27. Juni 2023 mit

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG
der Gemeinde Mittweida für das Jahr 2022**

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	1.087,39	453,08	244,66
erforderliche Sachkosten	206,24	85,93	46,40
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.293,63	539,01	291,06

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2 Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR		Hort 6 h in EUR
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,83	246,83		164,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	202,50	106,50	106,50	62,50
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	844,30	185,68	185,68	64,00

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	59.316,67
Zinsen	0,00
Miete	136,48
Gesamt	59.453,14

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	70,72	29,47	15,91

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**2.1 laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat
(Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in EUR
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	44,85
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	535,33
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Un- fallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssiche- rung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	95,87
= laufende Geldleistung	676,05
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatz- betreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	676,05

**2.2 Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten für die
Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in EUR
Landeszuschuss	281,83
Elternbeitrag (ungekürzt)	202,50
Gemeinde	191,72

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.